

RAD- UND KRAFTFAHRERBUND

<<Solidarität>>

Bayern e. V.

Satzung



*Beschlossen auf dem
12. ordentlichen Verbandstag
am 01. Juli 2012 in Roth*

SATZUNG

des Rad- und Kraftfahrerbundes Solidarität Bayern e. V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verband trägt den Namen Rad- und Kraftfahrerbund Solidarität Bayern e. V..

Der Verband ist beim Amtsgericht München unter VR 4260 im Vereinsregister eingetragen. Gerichtsstand für alle Verbandsangelegenheiten ist München.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verband ist dem für die Bundesrepublik zuständigen Rad- und Kraftfahrerbund Solidarität Deutschlands 1896 e. V. angeschlossen. Dessen Satzung ist im Zweifelsfall übergeordnet.

Die Mitgliedschaft im Bayerischen Landessportverband e. V. und seinen zuständigen Fachverbänden wird bejaht.

§ 2 Zweck und Verwirklichung

Der Verband bejaht den freiheitlichen, demokratischen Staat und fördert das Verantwortungsbewusstsein seiner Mitglieder auf staatsbürgerlicher Ebene sowie die Bildung des Menschen zur frei entscheidenden Persönlichkeit.

Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.

Zweck des Verbandes ist die Förderung des Sports. Dieser Zweck wird verwirklicht durch:

1. Förderung der körperlichen und geistigen Gesundheit der Allgemeinheit, Pflege, Bildung, Förderung und Einflussnahme auf die Erziehung der Jugend. Sein Tätigkeitsbereich umfasst den Raum des Freistaates Bayern.
2. Hebung und Förderung des Sportes, besonders des Rad-, Motor- und Rollsportes in all seinen Richtungen auf der Grundlage des Amateursportes.
3. Bildung und Belehrung in allen Fragen der Kultur in unserer Zeit und in unserem Raum.
4. Zusammenarbeit mit allen für Verkehrserziehung zuständigen Behörden und Organisationen zur Sicherung des Straßenverkehrs.
5. Schaffung von Möglichkeiten für eine sinnvolle Freizeitgestaltung sowie Unterstützung aller Bestrebungen, die auf eine Förderung des Amateursports und des Baus von Sportstätten und Jugendheimen hinzielen.
6. Parteipolitische, rassische und religiöse Zwecke werden innerhalb des Verbandes nicht verfolgt. Er ist zur Neutralität verpflichtet. Der Verband bejaht die Humanitas im ursprünglichen Sinn, ebenso wie die olympische Idee.

7. Der RKB tritt ausdrücklich für einen manipulations- und dopingfreien Sport ein und erkennt die nationalen und internationalen Anti-Doping-Bestimmungen an. (Code der Nationalen Anti-Doping Agentur und World-Anti-Doping-Code.)

§ 3 Tätigkeit

1. Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Das Präsidium ist ermächtigt, Aufwandsentschädigungen in besonders begründeten Fällen an für den Verband tätige Mitglieder bis zu einer maximalen Höhe von **750,00 Euro je Kalenderjahr** zu beschließen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des RKB Solidarität Bayern e. V. ergeben sich aus
 - a) den bayerischen in Vereinen zusammengefassten Mitgliedern des Rad- und Kraftfahrerbandes Solidarität Deutschlands 1896 e. V. und
 - b) aus direkten Mitgliedern des RKB Solidarität Bayern e.V. (nur aus Orten, in denen kein RKB-Verein besteht, bzw. mit schriftlicher Zustimmung des zuständigen RKB-Vereins). Direktes Mitglied kann man nur werden, wer durch Unterschrift auf einem Aufnahmeschein diese Satzung anerkennt und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet das engere Präsidium.
2. Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes erlischt durch
 - a) den Tod;
 - b) Austritt aus dem RKB-Verein oder dem RKB-Bundesverband (§ 1, Punkt 4);
 - c) Ausschluss aus dem RKB-Verein oder dem RKB-Bundesverband (§ 1, Punkt 4).
3. Einspruch gegen einen Ausschluss kann bei der Schiedskommission (§ 12, Punkt 1.a) erhoben werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch das erweiterte Präsidium (§ 11, Punkt 6.1. a) und b) in Verbindung mit § 8, Punkt 3 d) festgelegt.

Die Erhebung erfolgt ab dem neuen Geschäftsjahr, frühestens jedoch 4 Monate nach der verbandsüblichen Bekanntmachung.

§ 6 Rechte und Pflichten

1. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Mitglieder gemäß § 4, Punkt 1 a) werden grundsätzlich durch den Vorstand ihres Vereins im RKB Solidarität Bayern e. V. vertreten.
2. Die Mitgliedsrechte ruhen, wenn ein Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt.
3. Die Sportordnungen des RKB Solidarität Deutschlands 1896 e. V. sind für den Sportbetrieb im RKB Solidarität Bayern e. V. gültig und verbindlich.

§ 7 Gliederung

Der RKB Solidarität Bayern e. V. gliedert sich:

- a) in Bezirke
- b) die Bezirke in Ortsvereine und
- c) direkte Mitglieder

§ 8 Organe

1. Ordentliche Organe des Verbandes sind:
 - a) der Verbandstag
 - b) das Präsidium
2. Weitere Organe des Verbandes sind:
 - a) Schiedskommission
 - b) Verbandsjugendausschuss
 - c) Verbandsradsportausschuss
 - d) Verbandsmotorsportausschuss
 - e) Verbandsrollsportausschuss
 - f) Verbandsrevisionsausschuss
3. Das Präsidium gliedert sich in
 - a) das engere Präsidium im Sinne des § 26 BGB
(im § 10 dieser Satzung geregelt)
 - b) das Präsidium
(im § 11, Punkt 1. a) – m) aufgeführt)
 - c) das geschäftsführende Präsidium
(im § 11, Punkt 2. a) – e) dieser Satzung geregelt)
 - d) das erweiterte Präsidium
(im § 11, Punkt 6.1. a) und b) geregelt)

4. Alle Mitglieder von Organen des Verbandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
5. Die Bezeichnung/Besetzung aller Funktionen ist geschlechtsspezifisch neutral und steht Frauen und Männern gleichermaßen offen.

§ 9 Verbandstag

Der Verbandstag ist das oberste Organ des RKB Solidarität Bayern e. V.

1. Sitz und Stimme auf dem Verbandstag haben
 - a) die von den Bezirkstagen gewählten Delegierten
 - b) die Mitglieder des Präsidiums
 - c) der Obmann der Schiedskommission oder dessen Vertreter
 - d) der Obmann des Revisions-Ausschusses oder dessen Vertreter
 - e) die Vorsitzenden der Bezirke oder deren Vertreter, sofern sie nicht Mitglied des Präsidiums sind.

2. Von den Bezirkstagen sind insgesamt 33 Delegierte zu wählen. Wählbar für ein Mandat zum Verbandstag sind nur Mitglieder, die dem RKB Solidarität Deutschlands 1896 e. V. gemeldet sind.
 Die Wahl der Delegierten erfolgt nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren. Die Anzahl der vom jeweiligen Bezirkstag zu wählenden Delegierten werden vom geschäftsführenden Präsidium ermittelt und mitgeteilt. Jeder Bezirk erhält mindestens einen Delegierten.

3. Der Verbandstag berät die Anträge, die mindestens sechs Wochen vor dem Verbandstag schriftlich an das engere Präsidium eingereicht worden sind. Antragsberechtigt zum Verbandstag sind
 - a) das Präsidium und
 - b) die Bezirkstage
 Dringlichkeitsanträge können vom Verbandstag nur dann beraten werden, wenn sie von mindestens zehn der anwesenden Stimmberechtigten aus zwei Bezirken unterstützt werden.

4. Abstimmung über alle Anträge erfolgt mit Stimmenmehrheit mit Ausnahme der satzungsändernden Anträge, zu deren Beschluss es einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten bedarf.

5.
 - a) Der Verbandstag findet alle drei Jahre statt. Das Präsidium entscheidet über Ort und Zeitpunkt des nächsten Verbandstages.
 - b) Der Verbandstag wird vom Präsidenten oder einem der beiden Vizepräsidenten unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich einberufen.
 - c) Die Berufung des Verbandstages muss den Gegenstand der Beschlussfassung (= die Tagesordnung) bezeichnen.

- d) Über die auf dem Verbandstag gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen.
 - e) Die Niederschrift ist von der Tagungsleitung zu unterschreiben.
6. Ein außerordentlicher Verbandstag muss einberufen werden, wenn er von zwei Bezirken beantragt wird.

Für ihn behalten die für einen vorhergegangenen ordentlichen Verbandstag gewählten Delegierten ihr Mandat.

Der außerordentliche Verbandstag hat die gleichen Rechte und Pflichten wie ein ordentlicher Verbandstag.

§ 10 Engeres Präsidium

Engeres Präsidium im Sinne des § 26 BGB sind:

- a) der Präsident
- b) die beiden gleichberechtigten Vizepräsidenten

Die jeweils alleine den Verband nach innen und nach außen vertreten.

§ 11 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus
 - a) dem Präsidenten
 - b) dem Vizepräsidenten (Vorschlagsrecht aus den Bezirken Ober-, Mittel- und Unterfranken)
 - c) dem Vizepräsidenten (Vorschlagsrecht aus den Bezirken Oberbayern und Schwaben)
 - d) dem Schatzmeister
 - e) dem Vorsitzenden der Solidaritätsjugend
 - f) dem Sportleiter
 - g) dem Motorsportleiter
 - h) dem Rollsportleiter
 - i) der/dem Gleichstellungsbeauftragten
 - k) dem Leiter Öffentlichkeitsarbeit
 - l) dem Schriftführer
 - m) Beisitzern
2. Die laufende Verwaltung obliegt dem geschäftsführenden Präsidium.
Das geschäftsführende Präsidium besteht aus:
 - a) dem Präsidenten
 - b + c) den beiden gleichberechtigten Vizepräsidenten
 - d) dem Schatzmeister

e) dem Vorsitzenden der Solidaritätsjugend

Es führt die Anordnungen und Empfehlungen des Präsidiums aus. Es macht Ansprüche von Vereinen und Bezirken in deren oder im Namen des Verbandes geltend, gegen Mitglieder der Vereine, Bezirke oder gegen Dritte.

3. Dem Präsidium obliegt die Verwaltung des Verbandes, die Einberufung eines ordentlichen oder außerordentlichen Verbandstages, die Vorbereitung aller auf diesen zu verhandelnden Angelegenheiten und die Durchführung der dort gefassten Beschlüsse. Es tritt nach Bedarf zusammen.

Das Präsidium überwacht die Tätigkeit der Verbandsjugendleitung, des Verbandsjugendausschusses, des Verbandsradsportausschusses, des Verbandsmotorsportausschusses und des Verbandsrollsportausschusses.

Es ist verpflichtet einzugreifen, wenn die Arbeit dieser Ausschüsse ungenügend ist und die Aktivitäten und die Ziele der Arbeit auf Verbandsebene gefährdet sind.

4. Die Wahl der Mitglieder des Präsidiums erfolgt durch den Verbandstag mit absoluter Mehrheit.

Für die Wahlen der Vizepräsidenten haben das alleinige Vorschlagsrecht zu § 11, Punkt 1. b) die Stimmberechtigten aus den Bezirken Ober-, Mittel- und Unterfranken

zu § 11, Punkt 1. c) die Stimmberechtigten aus den Bezirken Oberbayern und Schwaben.

Der Vorsitzende der Solidaritätsjugend Bayern ist aufgrund seiner vorherigen Wahl auf der Verbandsjugendkonferenz nach Bestätigung durch den Verbandstag gemäß § 11, Abs. 1. e) Mitglied des Präsidiums.

Ist bei Wahlen eine Stichwahl notwendig, so entscheidet im zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit.

Im Zweifelsfall entscheidet der Verbandstag mit absoluter Mehrheit darüber, wer für eine Wahl in die Funktionen des § 11, Abs. 1. a) – m) wählbar ist.

Wer für eine Funktion gem. Ziffer 1. a) – 1. m) wählbar ist, entscheidet der Verbandstag (§ 32 BGB).

5. Die Amtsdauer aller Mitglieder des Präsidiums läuft drei Jahre, von Verbandstag zu Verbandstag. Eine frühere Abberufung ist nur beim Vorliegen besonderer Gründe durch einen außerordentlichen Verbandstag möglich. Scheidet im Laufe einer Wahlperiode ein Mitglied des Präsidiums durch Tod, Amtsniederlegung oder auf andere Weise aus, so wählt das Präsidium den Nachfolger bis zum nächsten Verbandstag.

Handelt es sich um den Sportleiter, den Motorsportleiter oder den Rollsportleiter, so ist der zuständige Ausschuss hinzuzuziehen.

Handelt es sich um den Vorsitzenden der Solidaritätsjugend, so benennt der Verbandsjugendausschuss den Nachfolger. Dieser wird vom Präsidium bestätigt.

6. Erweitertes Präsidium

1. Das erweiterte Präsidium besteht aus:

a) dem Präsidium (§ 11, Absatz 1. a) – m))

b) den Bezirksvorsitzenden bzw. deren Vertreter

2. Dem erweiterten Präsidium obliegt:
 - a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Präsidiums
 - b) Festsetzung und Genehmigung des Haushaltsplanes
 - c) Festsetzung und Beschlussfassung über die Höhe der Beiträge

§ 12 Ausschüsse des Verbandes

1. Schiedskommission

- a) Die Schiedskommission ist das aufsichtsführende Organ des Verbandes. Sie überwacht die Tätigkeit des Präsidiums und wird auch von sich aus tätig. Sie nimmt Beschwerden gegen das Präsidium oder eines seiner Mitglieder sowie gegen Funktionäre der Bezirke und Ortsvereine, soweit andere Vermittlungsversuche ergebnislos bleiben, entgegen und entscheidet im Beschlussverfahren. Ihr steht das Recht der Missbilligung zu. In einem Ausschlussverfahren handelt sie auf Anruf und entscheidet endgültig.
- b) Sie besteht aus drei ordentlichen und einem Ersatzmitglied, das bei Verhinderung eines ordentlichen Mitglieds tätig wird. Die Schiedskommission wählt aus ihrer Mitte ihren Obmann. Alle Mitglieder der Schiedskommission werden mit einfacher Mehrheit vom Verbandstag gewählt. Mitglied in der Schiedskommission kann nur sein, wer kein Amt im Präsidium und in den Bezirksvorständen innehat.
- c) Der Obmann der Schiedskommission ist zu allen Präsidiumssitzungen einzuladen, nimmt aber nur beratend teil.
- d) Beschwerden sind durch eingeschriebenen Brief an den Obmann der Schiedskommission einzureichen, und zwar innerhalb eines Monats von dem Tag an, zu dem der Beschwerdeführer von der anzufechtenden Handlung oder Unterlassung Kenntnis erhalten hat.
- e) Die Schiedskommission ist für ihre Handlung nur dem Verbandstag gegenüber verantwortlich, der auch allein Weisungsbefugnis gegenüber der Schiedskommission hat.
- f) Beschwerden gegen die Schiedskommission oder deren Entscheidung sind über das Präsidium an den Verbandstag oder außerordentlicher Verbandstag zu richten. Deren Entscheidungen sind endgültig.

2. Verbandsjugendleitung, Verbandsjugendausschuss

- a) Die Verbandsjugendleitung besteht aus dem Vorsitzenden der Solidaritätsjugend, seinen beiden Stellvertretern und fünf bis acht weiteren Mitgliedern. Sie bilden gleichzeitig auch den Verbandsjugendausschuss.
- b) Der Verbandsjugendausschuss fördert und leitet die außersportliche Jugendarbeit im Verband nach den Richtlinien der Solidaritätsjugend Deutschlands im Rahmen der durch diese Satzung vorgegebenen Ziele und Zwecke. Im übrigen ist er in seiner Verwaltung und Aktivität selbständig.

- c) Der Vorsitzende der Solidaritätsjugend ist für die außersportliche Jugendarbeit des Verbandes verantwortlich. Bei Gefährdung der ordnungsgemäßen Jugendarbeit kann das Präsidium eine außerordentliche Landesjugendkonferenz einberufen.
 - d) Ein Vertreter des Präsidiums des RKB Solidarität Bayern e. V. hat Sitz und Stimme im Verbandsjugendausschuss.
3. Verbandsradsportausschuss
- a) Der Verbandsradsportausschuss besteht aus dem Sportleiter, den Radsport-Fachwarten und den Bezirkssportleitern.
- Bei Bedarf bestätigt zwischen den Verbandstagen das erweiterte Präsidium auf Empfehlung des Verbandsradsportausschusses weitere Fachwarte.
- b) Der Verbandsradsportausschuss fördert und überwacht den gesamten Radsportbetrieb des Verbandes. Er ist zuständig für den Erlass, die Ergänzung oder Außerkraftsetzung von Sportbestimmungen, soweit nicht nationale oder internationale Bestimmungen maßgebend sind.
 - c) Die Arbeitstagen des erweiterten Verbandsradsportausschusses finden nach Bedarf statt.
- Er besteht aus dem Verbandsradsportausschuss, den bezirklichen Radsportfachwarten, dem Vorsitzenden der Solidaritätsjugend Bayern oder dessen Vertreter sowie dem Präsidenten bzw. dessen Vertreter.
4. Verbandsmotorsportausschuss
- a) Der Verbandsmotorsportausschuss besteht aus dem Motorsportleiter, den Verbandsfachwarten und den Bezirksmotorsportleitern.
 - b) Der Motorsportausschuss fördert und überwacht den gesamten Motorsport des Verbandes. Er ist zuständig für den Erlass, die Ergänzung oder die Außerkraftsetzung von Motorsportbestimmungen, soweit nicht nationale oder internationale Bestimmungen und die Satzungen des BMV maßgebend sind.
 - c) Die Arbeitstagen des erweiterten Motorsportausschusses finden nach Bedarf statt.
- Er besteht aus dem Verbandsmotorsportausschuss, dem Vorsitzenden der Solidaritätsjugend oder dessen Vertreter sowie dem Präsidenten bzw. dessen Vertreter.
5. Verbandsrollsportausschuss
- a) Der Verbandsrollsportausschuss besteht aus dem Rollsportleiter und den Bezirksrollsportleitern.
 - b) Der Verbandsrollsportausschuss fördert und überwacht den gesamten Rollsportbetrieb des Verbandes. Er ist zuständig für den Erlass, die Ergänzung oder Außerkraftsetzung von Sportbestimmungen, soweit nicht nationale oder internationale Bestimmungen maßgebend sind.

- c) Die Arbeitstagungen des erweiterten Verbandsrollsportausschusses finden nach Bedarf statt.
Er besteht aus dem Verbandsrollsportausschuss, dem Vorsitzenden der Solidaritätsjugend Bayern oder dessen Vertreter sowie dem Präsidenten bzw. dessen Vertreter.
6. Verbandsrevisionsausschuss
- a) Der Verbandsrevisionsausschuss besteht aus drei vom Verbandstag mit einfacher Mehrheit zu wählenden Mitgliedern, wovon für eines der Mitglieder das alleinige Vorschlagsrecht bei der Bayernjugendleitung liegt. Außerdem wird ein Ersatzmitglied gewählt, das bei Verhinderung eines ordentlichen Mitgliedes tätig wird.
Der Obmann des Revisionsausschusses wird aus den Mitgliedern des Ausschusses durch die Mitglieder gewählt und ist zu allen Sitzungen des Präsidiums als Berater hinzuzuziehen.
- b) Dem Verbandsrevisionsausschuss obliegt die regelmäßige und außerordentliche Revision der Geschäfts- und Rechnungsführung des Verbandes, deren laufende Überwachung und Berichterstattung vor dem Verbandstag und dem Präsidium.
- Eine außerordentliche Revision ist durchzuführen, wenn besondere Verhältnisse diese rechtfertigen.
- Der Verbandsrevisionsausschuss kann auf Anweisung des Präsidiums beauftragt werden, Kassenrevisionen und Überprüfungen auf jeder Ebene vorzunehmen.
- c) Mitglied im Verbandsrevisionsausschuss kann nur sein, wer kein Amt im erweiterten Präsidium innehat.

§ 13 Auflösung des Verbandes

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur durch einen Verbandstag beschlossen werden, auf dessen Tagesordnung die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes den Delegierten angekündigt worden ist. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Delegierten.
2. Für den Fall der Auflösung bestellt der Verbandstag zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Verbandes abzuwickeln haben. Die Mitglieder haben keinen Anspruch am Vermögen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes soll das verbleibende Vermögen des RKB Solidarität Bayern e. V. dem für die Bundesrepublik zuständigen Rad- und Kraftfahrerbund Solidarität Deutschlands 1896 e. V. zugeführt werden, sofern dieser zum gegebenen Zeitpunkt die Gemeinnützigkeit nachweisen kann. Ist dieses nicht der Fall, fällt das Vermögen dem Bayerischen Landessportverband zu gemeinnützigen Zwecken zu. Dies gilt dann nicht, wenn sich der Verband einem anderen gemeinnützigen Verband unter Wahrung seiner Sparteigenheit und seines Zweckes anschließt.

Das erhaltene Vermögen muss in allen oben genannten Fällen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Die geänderte Fassung dieser Satzung wurde von den anwesenden Stimmberechtigten des ordnungsgemäß einberufenen 12. ordentlichen Verbandstages am 01. Juli 2012 in Roth beschlossen.

Diese Satzung tritt nach der Fusion der beiden Landesverbände Nord- und Südbayern am 01.01.2013 nach der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht in München in Kraft.

Alle früheren Beschlüsse und Satzungen werden, soweit sie betroffen sind, durch diese aufgehoben.

Roth, den 01. Juli 2012

Rad- und Krafffahrerbund
Solidarität Bayern e. V.

*Eingetragen in das
Vereinsregister
beim Amtsgericht München
am 09.04.2014*